

Satzung des MGV „Eintracht“ Oberheuslingen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen MGV „Eintracht“ 1887 Oberheuslingen e.V. Der Sitz des Vereins ist:
5905 Freudenberg – Oberheuslingen Kreis Siegen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Siegen im Vereinsregister unter der Nummer VR 811 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der **Verein** bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs.

Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Proben oder Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten, wie Freundschaftssingen, Ständchen, Umrahmung von Feierstunden sein Singen im Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Bundesorganisation

Der Verein ist über den Sängerkreis Siegerland Mitglied des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Sängerbundes e.V. (DSB)

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. singende Mitglieder
- b. fördernde Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

§6 Art der Mitgliedschaft

Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen überhaupt besonderer Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Rücktritt, Streichung, Ausschluß oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung oder mündlich an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliederbeitrag gemäß §9 für das laufende Jahr gezahlt werden, des gleichen sind rückständige Beiträge zu bezahlen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund wiederholt der Singstunde ferngeblieben sind, oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, nach vorheriger Mahnung aus der Mitgliederliste streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins erheblich schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen worden sind oder Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, können zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf Vereinseigentum.

§9 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt auch für etwa von der Hauptversammlung beschlossene besondere Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§10 Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem erweiterten Vorstand
- c. dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne §26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

5. der Stellvertreter des Kassierers
6. der Jugendwart
7. der Notenwart
8. vier Beisitzer
9. der Hallenwart } durch Beschluß der Mitgliederversammlung

Zum erweiterten Vorstand gehört auch der Chorleiter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar im Wechsel zwischen geraden und ungeraden Ziffern, beginnend mit den geraden Ziffern bei der kommenden Jahreshauptversammlung.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt weiterhin die Planung der Veranstaltungen des Vereins sowie die Bestellung von Personen zur Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer Protokolle zu führen, die bei der folgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im Januar eines jeden Jahres statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen muß der Vorstand dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung schriftlich oder mündlich beim Vorstand beantragt. In diesem Falle muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb 3 Wochen stattgeben.

Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jedem singendem Mitglied- steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Solche Anträge sind mindesten acht Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge sind zulässig.

Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendchores MGV „Eintracht“ Oberheuslingen e.V. hat ebenfalls Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vereines
- c. Wahl des Vorstandes,
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlußfassung aber die Auflösung des Vereines
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 8 der Satzung-
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- k. Wahl des Chorleiters

§13 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand verpflichtet. Seine Entschädigung wird mit ihm durch den Vorstand in einer Honorarvereinbarung schriftlich festgelegt.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung der Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vereines im Sinne dieser Satzung.

§14 Geschäftsordnung

Der Schriftführer erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und der Kassierer den Kassenbericht. Das Jahresprogramm stellt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Chorleiter zusammen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung könne nur in der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§16 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliedschaft nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen an die Stadt Freudenberg bzw. deren Rechtsnachfolger zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck zu übertragen, möglichst zur Förderung der Pflege des Liedes, möglichst im Stadtteil Oberheuslingen.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **21.10.1983** beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom **08.03.52** tritt außer Kraft.

Freudenberg (Oberheuslingen)
den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer